

ZAUNKÖNIG 2016/ 1



Liebe Kameradinnen und Kameraden,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie Sie wissen, arbeite ich inzwischen für mich. Ich habe immer gern mitgewirkt daran, Informationen unter die Leute zu bringen, die es angeht. Nun meint der eine oder andere, vieles, was bisher so verteilt wurde, gehe die Empfänger entweder nichts an oder sei für sie uninteressant. Umgekehrt beklagen einige einen von ihnen als schmerzhaft empfundenen Rückgang der Informationsdichte.

Ich habe ja nun Zeit und Gelegenheit, meinen Überzeugungen zu folgen, und im Schutze geltenden Rechts das eine oder andere auszuprobieren. Also betrachte ich mir mein weiterhin geliebtes Arbeitsgebiet nun von der Seitenlinie. Ich setze mich auf den Zaun, und pfeife dort ein fröhliches Lied – daher auch der Name weiter oben. Und wie auf dem Fußballplatz darf ich eine Meinung haben, was die auf dem Platz falsch machen.

Aus rechtlichen Gründen fällt dies alles etwas schmal aus. Insbesondere gibt es keinen Anlagenteil. Vielmehr weise ich auf interessante Fundstellen woanders hin.

Nun also zu dem, was mir um den Jahreswechsel so auffiel.

Personalratswahlen 2016 eingetütet

Wie alle vier Jahre, hat der HPR BMVg im Herbst des Vorjahres die regelmäßigen Wahlen eingeläutet, indem der den Hauptwahlvorstand bestellte. Dabei wurde auf Meinungsvielfalt großen Wert gelegt. Die diesjährige Crew besteht aus je zwei Soldaten und Arbeitnehmern und einem Beamten wie folgt: Michael Hubert (AN, ver.di), Marco Herrmann (AN, VAB), Wolfgang Bernath (B, VBB, stv. Vorsitz), Andreas Schöniger (S, VSB), Lutz Wangert (S, DBwV, Vorsitz). Ein kurzer Blick zeigt ein Novum: Im Hauptwahlvorstand gibt es seit langer Zeit erstmals „klare Verhältnisse“ in der Weise, dass die Kolle-

gen von VBB/ VAB/ VSB über eine solide 3:2-Mehrheit verfügen. Man wird sehen, ob und welche Auswirkungen das im Wahlverfahren hat. Es bleibt das Geheimnis anderer Mitspieler, warum sie das gut fanden.

VG Köln: VSB ist nicht keine Gewerkschaft

Die erste deutliche Folge gab es allerdings gleich Ende 2015, als sich der Deutsche BundeswehrVerband beim Verwaltungsgericht (VG) Köln eine richterliche Ohrfeige abholte, noch bevor es überhaupt richtig losgegangen war. Der Hauptwahlvorstand hat sich nämlich entschieden, seine Sitzungen grundsätzlich öffentlich durchzuführen, und dazu auch Vertreter des vom DBwV heftig bekämpften „Verband der Soldaten der Bundeswehr“ (VSB) einzuladen. Das brachte den DBwV so in Rage, dass er das VG Köln einschaltete, damit dieses dem Hauptwahlvorstand BMVg durch einstweilige Verfügung verbiete, den VSB weiter einzuladen. Zur Begründung wurde angeführt, der VSB sei keine Gewerkschaft und habe daher kein Teilnahmerecht.

Das VG Köln wies den Eilantrag zurück mit der Begründung, dies könne sein, wie es wolle – jedenfalls gehe das den DBwV nichts an. Er könne sein eigenes Teilnahmerecht einklagen, wenn es verletzt werde, habe aber keinen Anspruch darauf, dass der Wahlvorstand Einladungen an Dritte unterlasse. Die Ansage war deutlich; mangels Einlegung von Rechtsmitteln ist die Entscheidung rechtskräftig.

Quelle: Beschluss des VG Köln vom 2.12.2015 – 33 L 2752/15.PVB

VG Köln/ OVG Münster: „Abgabe PA“ war gesetzwidrig

Menschen mit langem Gedächtnis erinnern sich noch, dass es mal eine Bundeswehr gab, die ihr Personal selbst verwaltete. Damit machte der frühere BMVg de Maizièr 2012/ 2013 Schluss, indem er zur Erreichung seiner Zielgröße von 55.000 zivilen Beschäftigten entschied, die Dezernate „Personalabrechnung“ der alten WBV'en an Dienststellen des BMI (für Aktive) und BMF (für Pensionäre) abzugeben. Im Hintergrund stand die Initiative „Shared Services Center“ (bzw. „Dienstleistungszentren“ des Bundes), welche de Maizièr und sein Staatssekretär Beemelmans vor und nach ihrer Zeit im BMVg als Vertreter des BMI propagierten (und weiter propagieren). Dies gab damals einen Aufstand der Personalräte der WBV'en (gegen Minister und HPR), der vor Gericht scheiterte. Am Ende verweigerte aber auch der HPR die Zustimmung zum „Detailvereinbarung Personal“, worüber sich besagte Verteidiger des Grundgesetzes zackig hinwegsetzten, indem sie dem HPR die Mitbestimmung bestritten; darauf zog auch der HPR vor Gericht – und setzte sich durch.

Schon das VG Köln attestierte im Herbst 2014 der neuen Ministerin von der Leyen, dass ihr Vorgänger damit kräftig die Mitbestimmungsrechte des HPR verletzt habe (aus § 75 Abs. 3 Nr. 4 und § 76 Abs. 2 Nr. 3 BPersVG). Dessen Einwendungen seien sehr wohl beachtlich gewesen, der Abschluss der DVP daher gesetzwidrig. Das ließ das Haus nicht ruhen, man zog in die Beschwerde. Nachdem das OVG Münster die Kölner Rechtsauffassung bekräftigt hatte, erklärten nunmehr beide Beteiligten das Verfahren für erledigt. Denn die Versetzungen sind vollzogen, die WBV'en längst aufgelöst, so dass eine Rückabwicklung der Aktion aus praktischen Gründen ausfiel.

Quelle: Beschluss des VG Köln vom 24.10.2014 – 33 K 5745/13.PVB; Niederschrift des OVG Münster vom 21.12.2015 – 20 A 2372/14.PVB

BMVg: Durchführungsregelungen zur Arbeitszeit Soldaten im Rechtsstreit

Die Einführung einer gesetzlich bestimmten regelmäßigen Arbeitszeit für Soldaten zum 1.1.2016 wird – wie zu erwarten war – eine schwere Geburt. Streitig ist weniger die Pflicht der Soldaten, Überstunden bei dienstlicher Notwendigkeit zu leisten; sehr schwer tun sich hingegen diejenigen, die bisher die Zeit ihrer Soldaten großzügig verbrauchten, mit den Spielregeln, wie diese Stunden ausgeglichen werden, und mehr noch mit dem Prinzip, dass die Freizeit des Soldaten den gleichen Geldwert haben soll wie die Freizeit des ranggleichen Beamten.

Dabei fiel die Grundentscheidung der Ministerin ja bereits 2014, und so fiel Artikel 5 des „Attraktivitätssteigerungsgesetzes“ vom 13.5.2015 mit dem neuen § 30c Soldatengesetz nun wahrlich nicht überraschend vom Himmel. Dabei ging man davon aus, dass die verbleibenden fast acht Monate genug Zeit sein sollten, die Umsetzung zum 1.1.2016 vorzubereiten. Doch weit gefehlt. Das Gezerre im BMVg sowie zwischen BMVg und Inspektoren um die SAZV (Soldatenarbeitszeitverordnung) zog sich bis über Allerheiligen hin, so dass die Rechtsverordnung als 1. Schritt der Umsetzung erst am 16.11.2015 ausgefertigt werden konnte. Damit fehlten als 2. Schritt – als Erlass des BMVg – weiter die Durchführungsbestimmungen. Wer diese Entwürfe las, hatte manchmal das Gefühl, es gehe weiter darum, den Soldaten auch künftig möglichst billig möglichst viel Überstunden abzuknöpfen.

So ähnlich sah das auch der GVPA. Er rügte Unvereinbarkeit des Erlassentwurfs mit der EU-Arbeitszeit-Richtlinie 2003/88/EG, mit § 30c SG und mit der SAZV. Darauf war man so kurz vor Weihnachten nicht ganz gefasst. So hat das BMVg zum 1.1.2016 trotz Zustimmungsverweigerung des GVPA die Durchführungsbestimmungen als „vorläufige Regelung“ in Kraft gesetzt. Was die Soldatenarbeitszeitverbraucher übersehen: § 38 Abs. 2 SGB gestattet dem BMVg „vorläufige Regelungen“ „bis zur endgültigen Entscheidung“. Das BMVg hingegen setzt die endgültige Regelung „vorläufig“ in

Kraft. Nun sitzt man in Bonn und anderswo gespannt auf dem Zaun, und wartet, ob sich der GVPA das – wie bisher – bieten lässt oder nicht. Möglich auch, dass Vertrauenspersonen oder Personalräte vor Ort mit Erfolg gegen örtliche Dienstzeitregelungen vorgehen, die auf die schrägen Bestimmungen gestützt sind.

Quelle: § 30c SG (in der Fassung Art. 5 des Gesetzes vom 13.5.2015, BGBl. I S. 706, 711); SAZV vom 16.11.2015 (BGBl. I S. 1995)

OVG Koblenz/ OVG Münster/ VG Köln: Anforderungen an Tagesordnung

In gleich mehreren Entscheidungen ging es in letzter Zeit um die Frage, wie und wann eine gültige Tagesordnung zustande kommt (und umgekehrt, wann gefasste Beschlüsse null und nichtig sind, weil der Personalrat bei der Aufstellung der Tagesordnung was falsch gemacht hat).

1. Vor dem OVG Koblenz wurde der Antrag eines Personalrats auf Ausschluss seines 2. stv. Vorsitzenden wegen Verstoß gegen die Verschwiegenheit verhandelt, nachdem dieser internen Mail-Verkehr des Gremiums der Dienststelle zugänglich gemacht hatte. Der Personalrat beschloss dazu in laufender Sitzung die Ergänzung der Tagesordnung gegen den Widerspruch eines Mitgliedes. Das OVG Koblenz beurteilte die Ergänzung der Tagesordnung als unwirksam, weil dies nur einstimmig erfolgen könne; jedoch sei der Mangel geheilt worden durch nachfolgende Teilnahme dieses Mitgliedes an der Abstimmung über den Sachantrag. Das BVerwG wies die dagegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde zurück.

2. Vor dem VG Köln und dem OVG Münster wurde der Streit innerhalb des Personalrats eines Bonner Ministeriums ausgetragen über diese Variante: Der bisherige Vorsitzende und Gruppensprecher einer Gruppe tritt mit einem Wirksamkeitsdatum einige Wochen später zurück; in diesem Zeitpunkt lädt er als Noch-Vorsitzender zu einer Sitzung ein mit einem TOP „Nachwahlen zum Vorstand (Gruppensprecher ..., ggf. weitere Wahlen)“. In der Sitzung wird der neue Gruppensprecher gewählt, so dann lässt der Vorsitz auch abstimmen über die ebenfalls vakante Position des Vorsitzenden; der frischgebackene Gruppensprecher wird durchgewählt auf Nr. 1. Dies wird durch Mitglieder anderer Gruppen angefochten wegen mangels hinreichender Tagesordnung. VG Köln und OVG Münster hielten dieses Vorgehen zwar für kantig, aber rechtmäßig, und bestätigten die Wahl.

3. Weniger Glück hatte vor dem OVG Münster der Gruppensprecher Beamte eines anderen Personalrats. Hier stritt sich der Personalrat über eine Veröffentlichung einer Gewerkschaft zu „Arbeitszeitfenstern“. Darauf wurde (wiederum streitig) die Tagesordnung ergänzt um die Punkte Abwahl des Kollegen als stv. Vorsitzender und als Gruppensprecher sowie Wahl eines neuen Gruppensprechers

und eines neuen stv. Vorsitzenden. Auf Antrag des abgewählten Amtsinhabers kassierte das OVG diese Beschlüsse sämtlich ein. Begründung: Da die zusätzlichen Punkte erst in der Sitzung beschlossen worden seien, sei dieser Teil der Tagesordnung nicht „rechtzeitig“ mitgeteilt; da Mitglieder dem widersprochen hätten, sei die Ergänzung der Tagesordnung mangels Einstimmigkeit gescheitert; damit seien die unter diesen TOP gefassten Beschlüsse unwirksam.

Alle diese Vorgänge zeigen, dass ein „großzügiger“ Umgang des Vorsitzes mit Einladung und Tagesordnung sehr schnell die Grenze zum groben Leichtsinn überschreitet und dann in nichtigen Beschlüssen endet, die von den Gerichten schon im Eilverfahren einkassiert werden können, so dass man sich auch nicht hinter der erwarteten Länge des Hauptsacheverfahrens verstecken kann. Sitzungsleitung muss dann erfolgen wie die Paarung der Igel (nämlich sehr vorsichtig).

Quelle: zu 1. Beschluss des OVG Koblenz vom 6.8.2014 – 5 A 10386/14.OVG (in: PersV 2016, 15), bestätigt durch BVerwG vom 29.6.2015 – 5 PB 14.14, juris

zu 2. Eilverfahren: Beschluss des VG Köln vom 11.2.2015 – 33 L 2274/14.PVB, juris, bestätigt durch OVG Münster – 20 B 204/15.PVB; Hauptsache: VG Köln vom 13.11.2015 – 33 K 6255/14.PVB (rechtskräftig mangels Einlegung von Rechtsmitteln)

zu 3. Beschluss des OVG Münster vom 27.4.2015 – 20 A 122/14.PVB

BVerwG: Beteiligung bei Weiterbeschäftigung von JAV-Mitgliedern

Wird ein Azubi nach Abschluss seiner Ausbildung nach § 9 BPersVG weiterbeschäftigt, weil er einer geschützten Tätigkeit im Personalrat oder der JAV nachging, dann läuft die Beteiligung des Personalrats an der Übernahme strikt nach § 9 BPersVG. Der Personalrat einer Bundesdienststelle aus Niedersachsen scheiterte vor dem OVG Lüneburg und auch vor dem BVerwG mit dem Anspruch, er müsse an dieser Übernahme unter dem Gesichtspunkt der „Einstellung“ nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 BPersVG mitbestimmen. Das BVerwG stellte klar, dass der Personalrat sehr wohl über die Eingruppierung des Ex-Azubis nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG mitbestimmt.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 26.5.2015 – 5 P 9.14 (PersV 2015, 424 = PersR 2015/12, 50)

BVerwG: Erledigung einer Wahlanfechtung durch Rücktritt

Ein bisher beliebtes Modell für Personalräte, begründete Wahlanfechtungen im Sande verlaufen zu lassen, hat das Bundesverwaltungsgericht verbaut. Traditionell konnten Personalräte, deren Wahl

bereits in 2. Instanz durch das OVG für ungültig erklärt war, selbst bei Versagung der Rechtsbeschwerde noch Nichtzulassungsbeschwerde einlegen, dann ihren Rücktritt beschließen, und so die „Erledigung der Hauptsache“ herbeiführen, so dass der Wahlanfechtungsantrag unzulässig wurde. Jetzt gelten neue Spielregeln: Hat das OVG die Wahl für ungültig erklärt und die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen, dann tritt im Falle des Rücktritts nach erfolgter Nichtzulassungsbeschwerde des Personalrats die „Erledigung der Hauptsache“ nur für die Nichtzulassungsbeschwerde ein, nicht für den Wahlanfechtungsantrag. Konsequenz im Gegensatz zu früher: Die Nichtzulassungsbeschwerde wird als unzulässig verworfen, der Beschluss des OVG damit rechtskräftig.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 8.7.2015 – 5 PB 19.14, und vom 10.7.2015 – 6 PB 1.15, beide in juris

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Der „Personalrat“ bringt als Heft 1/2016 einen Schwerpunkt Personalratswahlen 2016 mit Beiträgen zu den Themen Kandidatensuche, Wahlanfechtungsrisiken, Wahlbehinderung/ Wahlbeeinflussung/ Wahlschutz, Aufgaben des Wahlvorstandes.

Lesenswert sind dort auch die Beiträge zur Erreichbarkeit der Beschäftigten außer Dienst (J. Luft) und zu „Restzeiten“ bei der Einstufung nach TVöD (T. Sachadae).

Heft 1/2016 der „Personalvertretung“ enthält Beiträge zur Rechtsstellung der Ersatzmitglieder (VRiBVerwG a.D. K. Vogelgesang) und zu Fehlern bei der Beschlussfassung und deren Folgen (N. Knorz – Besprechung zum Beschluss des OVG Koblenz, s.o.).

Und nun viel Spaß bei der Vermehrung der gewonnenen Einsichten! (frei nach Maybrit Illner)

Ich freue mich über Interessebekundungen aller Art, und noch mehr über aktive Mitarbeit in Form von Lob, Kritik und Verbesserungsvorschlägen.

Daher bitte auch eine ausdrückliche Rückmeldung, wer etwaige künftige Ausgaben haben möchte.